

Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren (ALBV)⁵

(vom 16. Juni 2014)^{1,2}

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)³,

beschliesst:

§ 1.⁵ Lehrpersonen, die berufskundliche Fächer unterrichten, verfügen über:

Berufskundlicher Unterricht

- a. eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten,
- b. mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,
- c. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden,
- d. eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:
 1. mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten bzw. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
 2. mindestens 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

§ 2. Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen mindestens über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung.

Allgemeinbildender Unterricht

§ 3.⁵ Lehrpersonen, die berufliche Orientierung unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 1 oder § 2 über eine Zusatzqualifikation im Bereich «Berufliche Orientierung» im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

Zusatzqualifikationen
a. Berufliche Orientierung

§ 4. Lehrpersonen, welche im integrationsorientierten Angebot das Fach Deutsch unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 2 über einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

b. Deutsch als Zweitsprache³

413.311.5 Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

Zusätzliche
Begleitung

§ 5. Personen, welche die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009⁴ durchführen, verfügen über eine Zusatzausbildung mit dem Schwerpunkt «Fachkundige individuelle Begleitung» im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

Ausnahmen

§ 6. ¹ Erfüllt eine Person die Anforderungen gemäss §§ 1–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Amt) eingesetzt werden.

² Das Amt entscheidet, ob fehlende Qualifikationen nachzuholen sind.

³ Nachqualifikationen gemäss Abs. 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht nachzuholen und dem Amt zu belegen.

Schluss-
bestimmung

§ 7. Lehrpersonen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Amt für den Unterricht zugelassen wurden, unterstehen in denjenigen Fächern, auf die sich die Zulassung bezieht, nicht diesem Reglement.

¹ [OS 69.333](#); Begründung siehe [ABI 2014-07-04](#).

² Inkrafttreten: 18. August 2014.

³ [LS 413.31](#).

⁴ [LS 413.311](#).

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 13. Mai 2024 ([OS 79.224](#); [ABI 2024-05-17](#)). In Kraft seit 1. August 2024.